

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 12

Artikel: Ein Armengeschenk für den Kanton Solothurn

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schlossen die Thesen und das Reglement des Kongresses. Wollen Sie mir sagen, ob Sie mir einige Thesen senden wollen oder Berichte, die der Versammlung des Kongresses vorgelegt werden könnten.

Juli 1907.

Adolfo Scander Levi,
Gründer der internationalen Kongresse für die Jugend.

Dieser IV. internationale private Kongreß für die Jugend wird in 9 Sektionen arbeiten: 1. Sektion zur Einleitung einer allgemeinen Propaganda zugunsten der Jugend, 2. medizinische Sektion und Sektion für Kinderkrankheiten, 3. Sektion zur moralischen Verbesserung der Jugend, 4. Sektion zur intellektuellen Verbesserung der Jugend, 5. pädagogische Sektion, 6. juristische Sektion, 7. ökonomische Fragen, 8. Sektion der Wohltätigkeit, 9. Sektion der Philantropie. — Die offizielle Kongreßsprache wird das Französische sein, andere Sprachen sind nur ausnahmsweise zugelassen.

Der Standpunkt, den die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge diesem IV. internationalen Kongreß gegenüber einnimmt, scheint uns durchaus richtig zu sein. Überhaupt sind die Kongresse aller Art nachgerade so zahlreich geworden, und es herrscht ein wahres Kongreßfieber, daß man auf Abrüstung bedacht sein muß und die, welche bremsen, sich ein Verdienst erwerben. Mit der Abhaltung von Kongressen und der begeisterten Teilnahme an ihnen ist es ja natürlich nicht getan, dadurch allein werden die Zustände keineswegs besser.

Ein Armengesetz für den Kanton Solothurn.

Bis jetzt hatte der Kanton Solothurn kein Armengesetz. Es gab bloß vier Grundmaximen zu einer Armenordnung vom 17. Dezember 1813 (vergl. „Armenpfleger“ Jahrgang 3 Nr. 8 S. 59). Ferner war vorhanden eine Verordnung für die Verwendung des Zinsabflusses des Kantonalarmenfonds und ein Paragraph über das Bürgerrecht, worin jede Gemeinde verpflichtet wird, für den Unterhalt derjenigen dürftigen Gemeindeglieder zu sorgen, die sich weder durch eigene Arbeit durchzubringen imstande sind, noch durch die dadurch verpflichteten Personen hinlängliche Unterstützung erhalten. Dieser fast gänzliche Mangel einer Armengesetzgebung, einer detaillierten Verpflichtung der Gemeinden zur Fürsorge für ihre Armen, macht sich nach dem Urteil eines Kenners der Verhältnisse (Dr. F. Kaufmann-Hartenstein: Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn) namentlich in der Fürsorge geltend für die mangelhaft erzogene, verlassene, dem Verderben preisgegebene Jugend oder für jene armen Kinder, welche mit einem physischen oder moralischen Gebrechen behaftet sind. Wohl haben sich 8 Armen Erziehungsvereine dieses Feldes bemächtigt und mit gutem erfreulichem Erfolge darauf gearbeitet, aber ein vollständiges Werk konnten sie doch als freiwillige Vereine nicht vollbringen. — Eine Anregung zu einem solothurnischen Armengesetz mit Territorialprinzip, Übernahme der auswärtigen Armenpflege durch den Kanton und Erhebung einer allgemeinen Armensteuer machte im Jahre 1905 Pfr. Joß in Biberist (vergl. „Armenpfleger“ 3. Jahrgang S. 59). Nunmehr hat Herr Regierungsrat Hänggy einen Entwurf zu einem Gesetz über die Armenfürsorge im Kanton Solothurn ausgearbeitet.

Er gliedert sich in zwei große Hauptabschnitte: 1. die bürgerliche Armenpflege und 2. die Armenfürsorge für außerkantonale Niedergelassene und Aufenthalter, den Schluß bilden allgemeine Bestimmungen. Der erste Hauptabschnitt umfaßt 30 Paragraphen und handelt von der Fürsorge für die Kinder, für erwachsene Arme und arbeitsunfähige Personen und von der Organisation der Armenfürsorge. Das Bürgerprinzip ist ohne Einschränkung beibehalten: Die Bürgergemeinden haben für die dem Bürgerverbände angehörenden Armen (also für die in- und außerhalb der Bürgergemeinde wohnenden) zu sorgen. Die Heimatgemeinde ist zahlungspflichtig für die Anordnungen der Armenpflege der Wohngemeinde, so lange sie dieselben nicht durch eigene Anordnungen ersetzt. Die Kinderfürsorge regelt der Entwurf nun eingehend, zweckentsprechend und den modernen Forderungen ange-

paßt. Die Gemeinden haben für Verpflegung und Erziehung folgender Kinder zu sorgen: der eltern- und zugleich vermögenslosen, der ganz armen und der von der Waisenbehörde der Armenpflege infolge Entzugs der elterlichen Gewalt zugewiesenen. Die Armenerziehungsvereine, die vom Staat Beiträge aus dem Alkoholzehntel erhalten, können von den Gemeinden zur finanziellen Beihilfe in Anspruch genommen werden, eventuell unter Übertragung der Obhut über die Kinder. Die Kinder sind in der Regel in Familien zu versorgen, mit Ausnahme der an körperlichen oder sittlichen Mängeln leidenden. Drei vom Verband der Armenerziehungsvereine zu wählende, vom Staate besoldete Inspektoren haben alle versorgten Kinder ihres Kreises zu überwachen. Für blinde, taubstumme, epileptische u. Kinder bis zum 15. Altersjahr, die in außerkantonalen Anstalten untergebracht werden müssen, leistet der Staat bis zu einem Drittel der Verpflegungskosten. Ebenso subventioniert er die Unterbringung junger Personen in Rettungs- und Korrekionsanstalten und jugendlicher vom Strafrichter verurteilter Verbrecher in Anstalten für solche Delinquenten. Unter dem Titel „Fürsorge für erwachsene Arme“ wird zunächst eine Verpflichtung der Gemeinden aufgestellt, „ihre Angehörigen, welche tatsächlich ihren Lebensunterhalt nicht mehr durch Arbeit verdienen können, zu unterstützen“. Handelt es sich um eine infolge Müßiggangs und Verschwendungssucht eines Familiengliedes unterstützungsbedürftig gewordene Familie, so hat Unterstützung der Notleidenden einzutreten und Versetzung des Fehlbaren in eine Zwangsarbeitsanstalt. Trunksüchtige, die ihre Familien in ökonomische Bedrängnis bringen, sind einer Trinkerheilanstalt zuzuweisen. An diese Versorgungskosten leistet der Staat Subventionen. Bei der Art der Unterstützung wird unterschieden zwischen: vorübergehender, zeitweiliger und dauernder. Gewiß dürfte hier gemäß der üblich gewordenen Einteilung einfach von vorübergehender und dauernder Unterstützung geredet werden. Eine zeitweilige Unterstützung ist ja doch nichts anderes als eine vorübergehende Unterstützung. Zwischen Natural- und Geldunterstützung wird den Armenpflegern freie Wahl gelassen, jedoch ist jene an erster Stelle angeführt. Für infolge Krankheit oder Alter notorisch erwerbsunfähige Personen wird Familienverpflegung oder Versorgung in einem zu errichtenden kantonalen Krankenasyl in Aussicht genommen. Unter dem Titel „Organisation der Armenfürsorge“ stoßen wir auf eine Neuerung, die sich in keinem schweizerischen Armengesetze findet: der Präsident der von der Bürgergemeinde gewählten Armenpflege hat die Verpflichtungen des Armenpflegers zu erfüllen, d. h. er besorgt unter Bericht an die Armenbehörde und Genehmigung seiner vorläufigen Verfügungen durch dieselbe die gesamte Armenpflege der Gemeinde. Er ist beispielsweise gehalten, wenn Unterstützungs- oder Versorgungsgesuche eingehen, die tatsächlichen Verhältnisse zu untersuchen und innert nützlicher Frist der Armenpflege Bericht über das Ergebnis zu erstatten. Er führt auch die gesamte Korrespondenz mit Behörden und Privaten. Diese Besorgung des Armenwesens durch eine einzelne Person, wie sie im Kanton Solothurn gesetzlich fixiert werden will, mag für manchen etwas Bedenkliches haben, tatsächlich besteht sie aber auch anderwärts in der Praxis, ohne gesetzliche Sanktion allerdings. Der Präsident oder das Bureau der Armenpflege erledigt alle Geschäfte und erstattet dann hernach dem Plenum Bericht, und Armenpflege und Arme fahren dabei nicht schlecht. Die Gefahr, daß die das Armenwesen besorgende Person zu mächtig werde, ist nicht vorhanden. — Neben Männern werden künftig in Solothurn auch Frauen in die Armenpflegen wählbar sein.

Was die Armenfürsorge für außerkantonale Niedergelassene und Aufenthalter betrifft, so ist sie Pflicht der Einwohnergemeinden, die hinwiederum diesen Teil des Armenwesens der Armenpflege der Bürgergemeinde oder einer organisierten freiwilligen Armenpflege übertragen können. Organisierte freiwillige Armenpflegen erhalten Staatsbeiträge.

Die Beitreibung der Verwandtenunterstützung soll auf dem Prozeßwege stattfinden. Die Rückerstattung von Erziehungskosten ist ausgeschlossen, dagegen diejenige von sonst gewährter Unterstützung zulässig, bei Erbschafts- oder Vermögensheimfall.

Über die Finanzierung des solothurnischen Armenwesens sagt der Entwurf in § 2:

Zur Bestreitung der Ausgaben sind in erster Linie zu verwenden die Erträgnisse der Armenfonds und allfälliger Wohltätigkeitsfonds und der Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken. Die übrigen bürgerlichen Fonds sollen zur Deckung der Ausgabenüberschüsse beigezogen werden, soweit die Erfüllung der speziellen Zwecke dieser Fonds dadurch nicht beeinträchtigt wird. — Wenn für die Bedürfnisse der Armenfürsorge der Bezug einer besonderen Steuer erforderlich ist, ist diese nach den Steuergrundsätzen des Gemeindegesetzes zu erheben. § 3: Denjenigen Gemeinden, welche für ihre Armenbedürfnisse eine Steuer von mindestens 2‰ nebst angemessener Haushaltungs- und Personalsteuer zu erheben genötigt sind, leistet der Staat Beiträge gemäß Art. 69 der Staatsverfassung. Diese Beiträge werden auf das Begehren der betreffenden Gemeinden durch das Staatsbudget bestimmt.

Die Oberaufsicht über das Armenwesen der Gemeinden führt der Staat. Daraus kann wohl geschlossen werden, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist, daß der Regierungsrat Rekursinstanz ist und die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten verhalten kann. Dem Oberamtmanne steht das Recht und die Pflicht zu, auf Kosten der Gemeinde die nötigen Verfügungen zu erlassen, wenn diese von den zuständigen Amtsstellen aus irgend einem Grunde versäumt worden sind.

Dieser Entwurf, wie er eben skizziert wurde, ist in erster Lesung durch den Regierungsrat am 6. Februar 1907 in verschiedenen Punkten modifiziert und ergänzt worden. Deutlich ist nun gesagt, daß die Bürgergemeinden auch für die in einer andern Gemeinde des Kantons oder außerhalb desselben wohnhaften Bürger im Verarmungsfall zu sorgen haben. „Die grundsätzliche Verweigerung der Gewährung von Unterstützung an auswärtig wohnende Gemeindebürger ist unzulässig.“ (§ 23.) Der Heimruf von Bürgern in die Heimatgemeinde darf nur dann erfolgen, wenn die Unterstützung mißbraucht wird, oder wenn die Unterstützungsbedürftigen in der Heimat besser gestellt werden, als am Wohnort. Der Heimruf darf nicht erfolgen, wenn dadurch die betreffenden Personen aus Familien-, Verwandten- oder Gönnerkreisen fortgenommen würden, die ihnen teilweise Hilfe bieten, oder wenn sie bei dessen Ausföhrung einem Erwerb entsagen müßten, der ihren Fähigkeiten und ihrer Bildung entspricht, auch wenn er ungenügend ist. (§ 24.) Diese Ausföhrungen dürften gewiß eine ausgezeichnete Wirkung haben und für manchen andern Kanton ebenfalls empfehlenswert sein, dessen Gemeinden, was die auswärtige Armenpflege anbelangt, schwer trätabel sind. Von weiteren Ergänzungen sind zu nennen: eventuell die Bestellung von drei bis fünf Armeninspektoren statt der Kinderinspektoren, die Angabe von Rekursinstanzen, die staatliche Subventionierung der im Anschluß an die Naturalverpflegungstationen errichteten Arbeitsnachweiskbureaux, die Verwendung des Bürgernutzens zur Bestreitung der Armenausgaben. Endlich ist die Erhebung einer kantonalen Armensteuer in Aussicht genommen, wofür ein Antrag von Dr. Kaiser und vom Departement des Armenwesens vorliegt.

Unzweifelhaft bedeutet dieses solothurnische Gesetz betreffend die Armenfürsorge für das Armenwesen im Kanton Solothurn einen großen, erfreulichen Fortschritt, und es wäre sehr zu begrüßen, wenn es, ohne daß an seinen grundlegenden Bestimmungen gerüttelt würde, vom Kantonsrat und vom Volke angenommen würde.

W.

Inserate:

Für Armenpflegen.

Bei einem kinderlosen, rechtschaffenen Landwirte fände ein schulpflichtiges Mädchen sehr gute Versorgung. Nähere Auskunft erteilt [145]

A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf.

Mädchen gesucht.

Im Laufe des Monats September wird ein jüngeres Mädchen in kinderlose, einfache Familie gesucht. Anfragen mit Gehaltsansprüchen unter Chiffre OZ 141 an die Expedition des Blattes. [141]

Kostort gesucht.

An achtbare Leute könnte gegen mäßiges Kostgeld ein ca. siebenjähriger Knabe abgegeben werden. Auskunft erteilt [146]

Hülfsverein Drlikon.

Bäckerlehrling gesucht.

Jüngling von 16 Jahren könnte sofort in die Lehre treten. Familiäre Behandlung wird zugesichert. [142]

Jakob Beringer, Bäckermeister, Ober-Altst., Kant Zürich.

Gesucht ein braves Mädchen, von 16—18 Jahren zur Mithilfe in den Hausgeschäften. [143]

Frau Wartenweiler, Konstanzerstraße, Weinfelden, Argau.

Bäckerlehrling gesucht.

Ein kräftiger Jüngling kann unter günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. Familiäre Behandlung. Sonntag frei. Offerten an Fritz Zimmermann, Bäckermeister, [144] Bauma, Kanton Zürich.